

Vertrag über den Zusammenschluss

der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken

und

der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Othmarsingen

zur

Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken-Othmarsingen

auf den 1. Januar 2023

1. PRÄAMBEL

1.1. Anfrage der Kirchgemeinde Othmarsingen

Nach langen Vorabklärungen und mit Autorisation ihrer Kirchgemeinde richtete die Kirchenpflege Othmarsingen Anfang März 2021 eine offizielle Anfrage an die Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken mit den Worten:

«Die Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken möge die enge Zusammenarbeit oder den Anschluss der Kirchgemeinde Othmarsingen an ihren «Kirchgemeindenverbund» ihrerseits prüfen.»

1.2. Einbezug des Kirchenrats

Zusammen mit dem Kirchenrat und der Gemeindeberatung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau wurden geeignete Massnahmen geprüft und festgelegt.

1.3. Sondierungskommission

Die jeweiligen Kirchgemeindeversammlungen haben im Juni 2021 die Kirchenpflegen beider Vertragsgemeinden antragsgemäss beauftragt, über eine verbindliche Kooperation bis und mit möglichem Zusammenschluss zu verhandeln.

Die Kirchenpflegen haben eine Sondierungskommission gebildet, die zum Schluss gekommen ist, dass der Zusammenschluss der beiden Vertragsgemeinden die richtige Lösung für die Zukunft sei.

1.4. Ergebnis der gemeinsamen Prüfung mit dem Kirchenrat

Nachdem die Kirchgemeindeversammlungen beider Vertragsgemeinden der Ausarbeitung eines Vertrages über den Zusammenschluss zugestimmt haben, wurde dieser erstellt und von beiden Kirchenpflegen an den Kirchenrat zur Vorprüfung überwiesen.

Mit Beschluss vom 20. Januar 2022 hat der Kirchenrat die Kirchenpflegen beider Vertragsgemeinden autorisiert, diese Vereinbarung den Kirchgemeindeversammlungen zur Abstimmung vorzulegen.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. Zweck

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinden Lenzburg-Hendschiken und die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Othmarsingen schliessen sich per 1. Januar 2023 zu einer neuen Kirchgemeinde zusammen.

2.2. Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Vertrag regelt den Zusammenschluss der beiden Vertragsgemeinden.

2.3. Rechtsgrundlagen

Grundlage für diesen Vertrag bilden § 5 Abs. 1-3 des Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau sowie § 13 Abs. 1-4, § 104 Ziff. 12, § 108 Ziff. 5 und § 152 Abs. 1-5 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

2.4. Verfahren

Damit der Zusammenschluss gemäss dem vorliegenden Vertrag in Rechtskraft erwachsen kann, müssen folgende Verfahrensschritte eingehalten werden:

- 2.4.1. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen beider Vertragsgemeinden über den Zusammenschluss sowie den Vertrag über den Zusammenschluss
- 2.4.2. Publikation mit Fristansetzung für allfälliges fakultatives Referendum
- 2.4.3. Antrag des Kirchenrates zu Handen der Synode
- 2.4.4. Beschluss der Synode zum Zusammenschluss der Vertragsgemeinden

2.5. Treuepflicht

- 2.5.1. Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach dem Beschluss ihrer jeweiligen Kirchgemeindeversammlung zum Zusammenschluss und zum Vertrag über den Zusammenschluss den Prozess des Zusammenschlusses zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.
- 2.5.2. Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid der anderen Vertragsgemeinde zur Vernehmlassung zuzustellen:
 - a. Übernahme von neuen Aufgaben
 - b. Erlass oder Änderung von Reglementen
 - c. Änderungen von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen
 - d. Wichtige personelle Änderungen
 - e. Veräusserung von Finanzvermögen.

3. BESTIMMUNGEN FÜR DIE NEUE KIRCHGEMEINDE

3.1. Rechtsnachfolge

Mit dem Zusammenschluss der Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2023 tritt die neue Kirchgemeinde als Rechtsnachfolgerin in alle Rechtsverhältnisse der bisherigen Kirchgemeinden ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

3.2. Name

Der Name der neuen Kirchgemeinde lautet:

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Lenzburg-Henschiken-Othmarsingen

3.3. Gebiet und Mitgliedschaft

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Lenzburg-Henschiken-Othmarsingen umfasst das Gebiet und die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinden von Lenzburg, Henschiken und Othmarsingen.

3.4. Reglemente und Organisationsstrukturen

Für die neue Kirchgemeinde gelten bis zu einer allfälligen Anpassung weiterhin die Reglemente und die Organisationsstrukturen der bisherigen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Lenzburg-Henschiken.

3.5. Personal

Das gesamte nicht ordinierte Personal beider Vertragsgemeinden wird zu den bisherigen Anstellungsbedingungen in die neue Kirchgemeinde übernommen. Aus der Übernahme ergibt sich kein Anspruch auf Bestandesschutz oder Besitzstandswahrung.

4. BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF DEN ZUSAMMENSCHLUSS

4.1. Wahlen für die Amtsperiode 2023-2026

Für die neue Amtsperiode, deren Beginn am 1. Januar 2023 zusammenfällt mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses der beiden Vertragsgemeinden, führen diese im Voraus eine gemeinsam vorbereitete und inhaltlich koordinierte Wahl für folgende Ämter der neuen Kirchgemeinde durch:

- Präsident oder Präsidentin der Kirchenpflege
- Kirchenpflege mit 9 ehrenamtlichen Mitgliedern
- Mitglieder der Synode
- Ordinierte Dienste:
 - 1. Pfarrstelle mit 100%
 - 2. Pfarrstelle mit 100%
 - 3. Pfarrstelle mit 70%
 - Sozialdiakonat mit 30%

4.2. Finanzhaushalt

4.2.1. Finanzielle Ausgangslage in den Gemeinden (Bestandesaufnahme Aktiven und Passiven)

Für die Zeit der laufenden Verhandlungen über den Zusammenschluss und als Grundlage für den Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen beider Vertragsgemeinden wird auf die Bestandesrechnungen beider Vertragsgemeinden am Stichtag 31. Dezember 2020 Bezug genommen. Für den definitiven Zusammenschluss der Vertragsgemeinden gelten die Bestandesrechnungen beider Vertragsgemeinden per 31. Dezember 2022. Diese sind dem Vertrag über den Zusammenschluss nach Vorliegen umgehend beizufügen.

4.2.2. Rechnungen 2022 und Voranschlag 2023

Beide Vertragsgemeinden sorgen für einen ordnungsgemässen Abschluss des Rechnungsjahres 2022. Die beiden Rechnungen werden 2023 von der ersten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde genehmigt.

Für das Jahr 2023 fassen die beiden Vertragsgemeinden in einer gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung im Herbst 2022 einen inhaltlich zwischen den Vertragsgemeinden koordinierten Beschluss für den Voranschlag der neuen Kirchgemeinde und wählen die Mitglieder der künftigen Rechnungsprüfungskommission.

4.3. Steuern

4.3.1. Steuerfuss

Der Steuerfuss der Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken beträgt vor dem Zusammenschluss 17% und derjenige der Kirchgemeinde Othmarsingen 21%.

Für die neue Kirchgemeinde fassen die beiden Vertragsgemeinden gemeinsam vorbereitete und inhaltlich koordinierte Beschlüsse für einen Steuerfuss von 17%.

4.3.2. Steuerausstände

Die Steuerausstände in den beiden Vertragsgemeinden werden der neuen Kirchgemeinde zum Inkasso überlassen. Als Stichtag für den Betrag der Steuerausstände wird der Tag vor dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestimmt (Stichtag: 31. Dezember 2022).

4.4. Liegenschaften

Sämtliche Liegenschaften der beiden Vertragsgemeinden gehen auf die neue Kirchgemeinde über.

Gemäss Inventar und Grundbuchauszügen verfügen die beiden Vertragsgemeinden über folgende sich im Verwaltungsvermögen befindlichen Liegenschaften:

Lenzburg-Hendschiken:

Politische Gemeinde Kulturart, Gebäude	Parz.-Nr.	Fläche m2	Geb. Nr.	Hinweis
Lenzburg Gartenanlage	38	614		
Lenzburg Pfarrhaus Kirche, Turm	39	2258	489 490	
Lenzburg Pfarrhaus Garage	22	4078	87 88	
Lenzburg Kirchgemeindehaus Pfarrhaus Garagen Geräteschopf	1777	3401	1244 714 704 1347	
Hendschiken Kirchgemeindehaus	185-1	1190	378	Selbständiges und dauerndes Baurecht bis 31.12.2082

Othmarsingen:

Politische Gemeinde Kulturart, Gebäude	Parz.-Nr.	Fläche m2	Geb. Nr.	Hinweis
Othmarsingen Kirchgemeindehaus Gartenhaus Doppelgarage	29	1538	61 543 62	
Othmarsingen Gartenanlage	116	1351		
Othmarsingen Kirche, Turm	846	204	60	

Anmerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten sowie Grundpfandrechte jeweils laut Grundbuch.

Die Eigentumsübertragungen der Liegenschaften beider Vertragsgemeinden auf die neue Kirchengemeinde werden separat geregelt.

4.5. Umsetzung

4.5.1. Zuständigkeit

Die Umsetzung dieses Vertrages obliegt bis zum 31. Dezember 2022 den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden. Ab dem 1. Januar 2023 ist die Kirchenpflege der neuen Kirchengemeinde für die Umsetzung zuständig.

4.5.2. Mitwirkung

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich zur umfassenden Mitwirkung (Beschaffung der notwendigen Unterlagen, Leistung von Unterschriften etc.) durch deren Kirchenpflegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Verfahren bei Differenzen

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum bis 31. Dezember 2022 der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche als Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Rechtsmittel.

5.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder der vorliegende Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages davon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsgemeinden, die unwirksamen Bestimmungen oder die Lücke durch neue, dem Sinn und Zweck des vorliegenden Vertrages möglichst nahekommende Bestimmungen zu ersetzen.

5.3. Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Ziffern (...) des vorliegenden Vertrages treten in Kraft, sobald die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen beider Vertragsgemeinden gemäss Ziffer 2.4.1. in zustimmendem Sinne erfolgt sind und die Referendumsfrist gemäss Ziffer 2.4.2. unbenutzt verstrichen ist. Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages treten in Kraft, sobald auch die übrigen Verfahrensschritte gemäss den Ziffern 2.4.3. und 2.4.4. in zustimmendem Sinne erfolgt sind.

5.4. Kostentragung und Vertragsexemplare

Die mit dem Zusammenschluss in Zusammenhang stehenden Kosten werden von den Vertragsparteien je hälftig getragen.

5.5. Anhänge

- Bestandesrechnungen beider Vertragsgemeinden per 31. Dezember 2020
- Bestandesrechnungen beider Vertragsgemeinden per 31. Dezember 2022

UNTERSCHRIFTEN UND BESCHLUSSVERMERKE

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken

Ort und Datum

Unterschriften

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Othmarsingen

Ort und Datum

Unterschriften

Genehmigt mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken vom 7. März 2022

Genehmigt mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Othmarsingen vom 9. März 2022